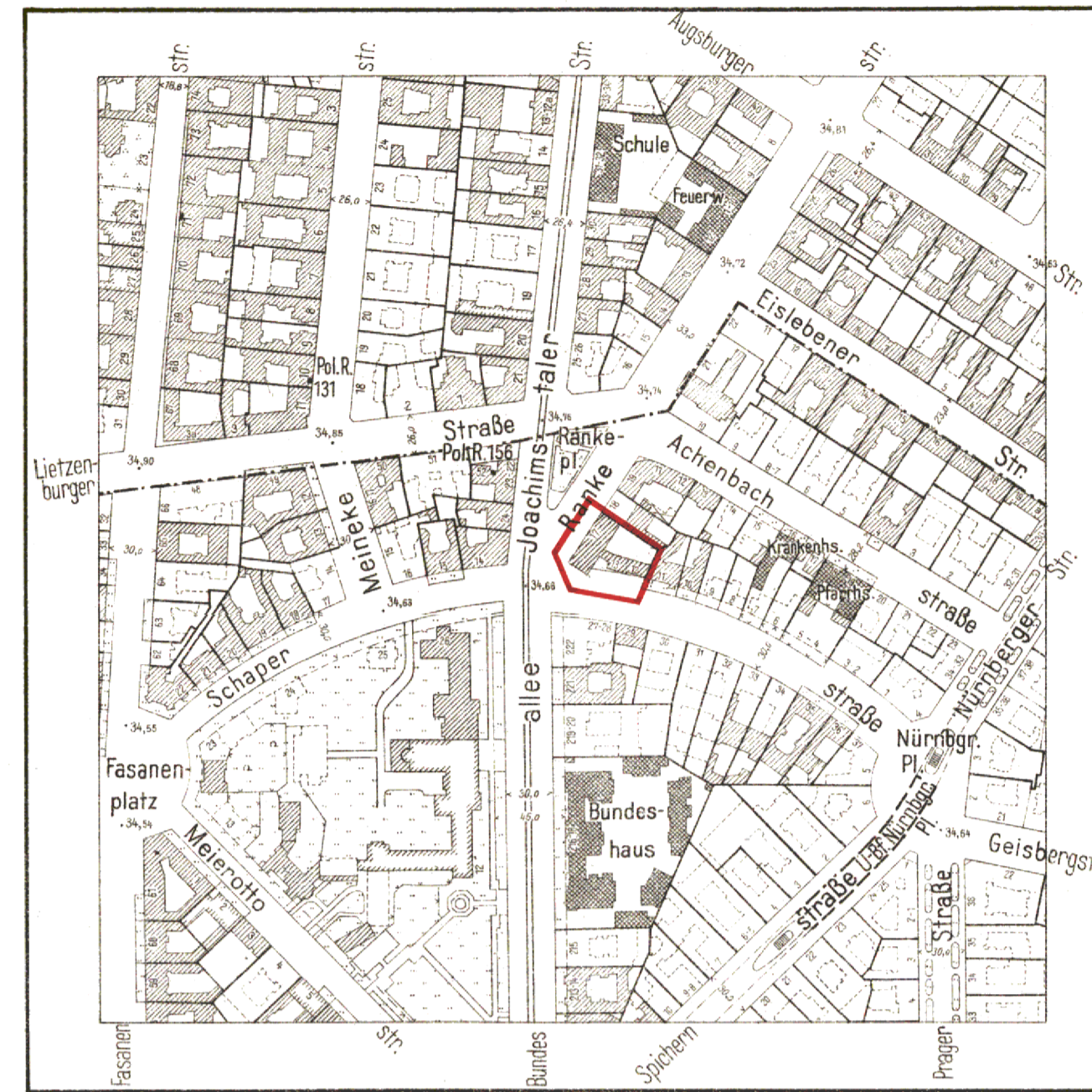


Bebauungsplan IX-22

für die Grundstücke
Schaperstr. 12,13 und Rankestr.17

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher: Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie (bisher: Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)

Bebaubare Flächen
mit zulässiger Geschoßanzahl

Freiflächen:

Gebäude:
mit Geschoßanzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen: W = Einstellplatz für Pkw.

	ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	für Mischbauten
	durch Straßenbegrenzungslinien		private Freiflächen
	vorhanden:	geplant:	ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
		aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Kunze

Magistratsoberbaurät

Amt für Stadtplanung

Heidecke

Magistratsoberbaurät

Berlin-Wilmersdorf, den 28. Januar 1958

Doeschner

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 587 vom 12. 2. 1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 3. 1958 bis 31. 3. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 9. April 1958

Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Heidecke

Magistratsoberbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. Juni 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Planergänzungsbestimmungen

- Die Mischbauflächen sind „Geschütztes Gebiet“ im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 3 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die Fläche a, b, c, d, a muß jederzeit für den öffentlichen Fußgängerverkehr und die Verlegung von Leitungen zur Verfügung stehen.
- Innerhalb der privaten Freiflächen können bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Eigentümerverzeichnis

Lagebezeichnung	Eigentümer bzw. Vertreter	Lieg. Buch Nr.	Grundbuch Band	Bln.-Wilmersdorf Blatt
Schaperstr. 12, 13 Ecke Rankestr. 17	„National“ Allgemeine Vers. A. G. und „National“ Lebensvers. A. G., Lübeck, Travemünder Allee 9	366	144	4341

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

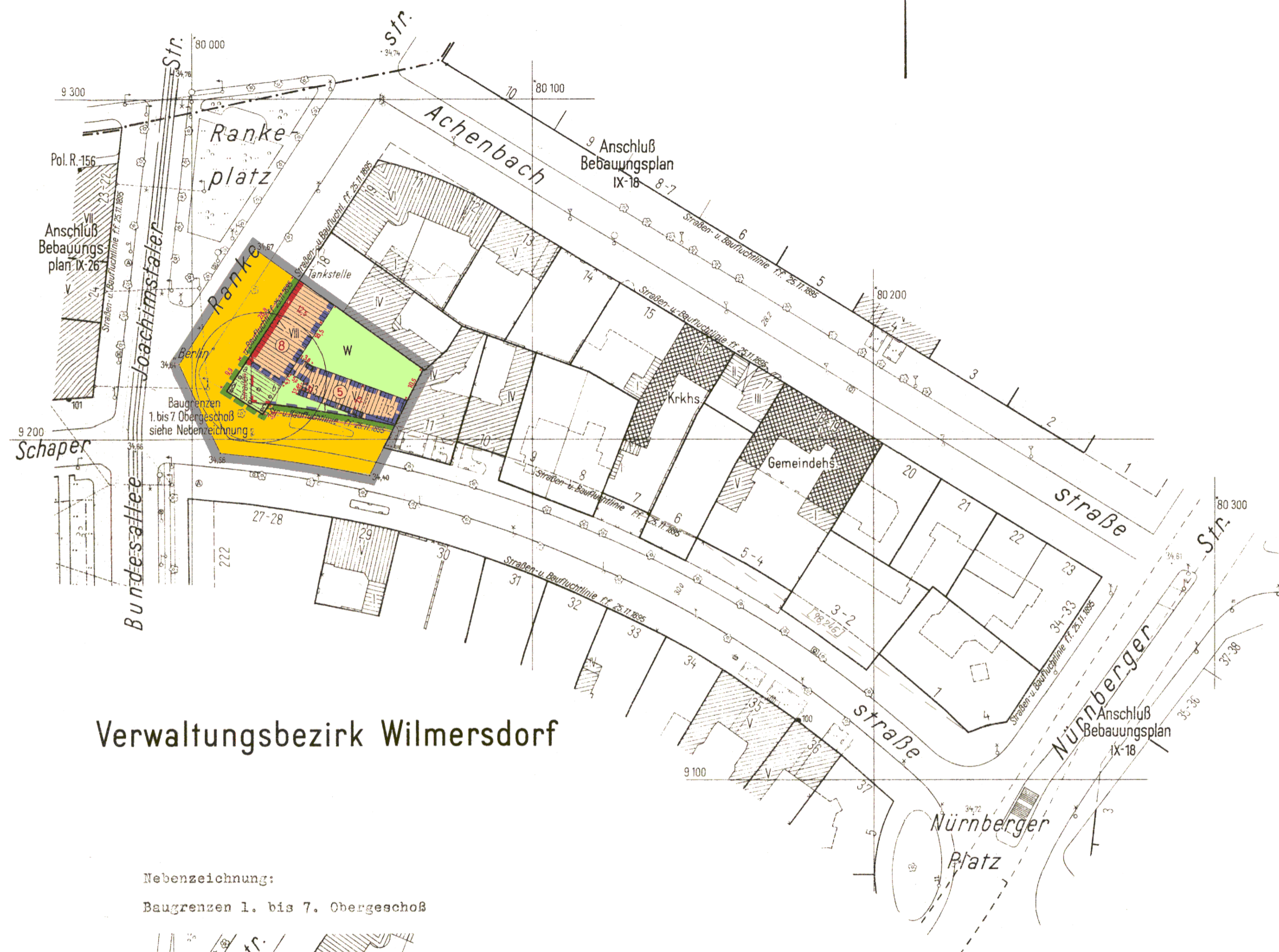
Berlin-Wilmersdorf, den 29. Juli 1958

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung



Kunze
Obervermessungsrat

Verwaltungsbezirk
Charlottenburg



Verwaltungsbezirk Wilmersdorf

Nebenzeichnung:
Baugrenzen 1. bis 7. Obergeschoß

